

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

**Bearbeitungsdatum:** 13.09.2023

**Druckdatum:** 15.02.2024

**Version:** 2

Seite 1/9



## Bond Seal Super white 290ml

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

**Handelsname/Bezeichnung:**

Bond Seal Super white 290ml

**Artikel-Nr.:**

T534201

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendung des Stoffs/Gemischs:**

Klebstoff

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

**Lieferant:**

**KANDO Service GmbH**

Hartleitnerstraße 3

4653 Eberstälzell

Austria

**Telefon:** +43 (0) 7241 213 79

**E-Mail:** msds@kando.eu

**Händler:**

**TECH-MASTERS Deutschland GmbH**

Hohenbuckstr. 8

90425 Nürnberg

Germany

**Telefon:** +49 911 955 179-0

**Telefax:** +49 911 955 179-38

**E-Mail:** info@tech-masters.de

**Webseite:** www.tech-masters.eu/de

#### 1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ), 24h: 01 406 43 43, Montag - Freitag: 8 bis 16 Uhr, Tel.: 01 406 68 98 (keine medizinische Auskunft) (Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen nicht kennzeichnungspflichtig.

**Gefahrenhinweise:** keine

**Ergänzende Gefahrenmerkmale:** keine

**Sicherheitshinweise:** keine

#### 2.3. Sonstige Gefahren

**Andere schädliche Wirkungen:**

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2. Gemische

**Beschreibung:**

Polymer

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

**Bearbeitungsdatum:** 13.09.2023

**Druckdatum:** 15.02.2024

**Version:** 2

Seite 2/9



## Bond Seal Super white 290ml

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Allgemeine Angaben:

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

##### Nach Einatmen:

Es handelt sich um ein Produkt, das nicht als durch Einatmung gefährlich eingestuft ist. Dennoch wird empfohlen, bei Vergiftungssymptomen den Betroffenen vom Aussetzungsort zu entfernen, mit sauberer Luft zu versorgen und in Ruhestellung zu halten. Bei Symptomen der Atemwege: Arzt anrufen.

##### Bei Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Hautveränderungen (Brennen, Rötung, Ausschlag, Blasen, ...) einen Arzt aufsuchen und ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

##### Nach Augenkontakt:

Es handelt sich um ein Produkt, das keine als bei Berührung mit den Augen als gefährlich eingestufte Substanzen enthält. Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

##### Nach Verschlucken:

Im Falle der Einnahme unverzüglich ärztliche Behandlung anfordern und dem Arzt das Sicherheitsdatenblatt dieses Produkts vorlegen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt: 2 + 11

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

nicht relevant

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

##### Geeignete Löschmittel:

ABC-Pulver

##### Ungeeignete Löschmittel:

Wasserstrahl

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Als Folge der Verbrennung oder thermischen Zersetzung entstehen reaktive Unterprodukte, die hochgiftig sein und deshalb ein hohes Gesundheitsrisiko darstellen können.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Abhängig von der Größe des Feuers ist ggf. die Verwendung von vollständiger Schutzbekleidung und autonomen Atmungsgeräten erforderlich. Es sollte ein Mindestbestand an Notfalleinrichtungen oder Ausrüstung (feuerfeste Decken, tragbarer Verbandskasten, ...) gemäß der Richtlinie 89/654/EG vorhanden sein.

#### 5.4. Zusätzliche Hinweise

Alle Zündquellen entfernen. Im Brandfalle die Lagerbehälter und -tanks der Produkte kühlen, die sich entflammen oder explodieren können oder aufgrund von erhöhten Temperaturen BLEVE sind. Der Austritt der bei der Brandbekämpfung verwendeten Produkte in das Grundwasser ist zu vermeiden.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

##### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

##### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Lecks isolieren, soweit dies kein zusätzliches Risiko für die damit befassten Personen darstellt. Bereich evakuieren und Personen ohne Schutzausrüstung fernhalten. Angesichts eines möglichen Kontakts mit dem verschütteten Produkt ist die Verwendung von persönlichen Schutzelementen obligatorisch (siehe Abschnitt 8). Vor allem ist die Bildung von entflammbaren Dampf-Luft-Mischungen zu verhindern,

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

**Bearbeitungsdatum:** 13.09.2023

**Druckdatum:** 15.02.2024

**Version:** 2

Seite 3/9



## Bond Seal Super white 290ml

sei es durch Belüftung oder durch die Verwendung eines Neutralisationsmittels. Jegliche Zündquellen fernhalten. Verhinderung von elektrostatischen Ladungen durch die Verbindung aller Leiterflächen, auf denen sich statische Elektrizität bilden kann, wobei diese wiederum insgesamt geerdet sein müssen.

### 6.1.2. Einsatzkräfte

Keine Daten verfügbar

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Umwelt eingestuft. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

#### Für Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Nicht mit Sägemehl oder sonstigen brennbaren Absorptionsmitteln aufsaugen.

#### Sonstige Angaben:

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

Weitere Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Weitere Informationen zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Schutzmaßnahmen

##### Hinweise zum sicheren Umgang:

Es ist die gültige Gesetzgebung zur Prävention von industriellen Risiken einzuhalten. Behälter hermetisch geschlossen halten. Verschüttete Substanzen und Reste unter Kontrolle halten und mittels sicherer Methoden entsorgen (Abschnitt 6). Auslaufen aus dem Behälter vermeiden. Orte, an denen mit gefährlichen Produkten agiert wird, sind ordentlich und sauber zu halten.

##### Brandschutzmaßnahmen:

Die Verdampfung des Produkts ist zu vermeiden, da dieses entflammbare Substanzen enthält und sich in Präsenz von Zündquellen entflammbare Dampf-/Luftmischungen bilden können. Zündquellen (Mobiltelefone, Funken, ...) kontrollieren und langsam umfüllen, um das Entstehen von elektrostatischen Ladungen zu vermeiden. Für Informationen zu Bedingungen und Materialien, die zu vermeiden sind, siehe Abschnitt 10.

##### Umweltschutzmaßnahmen:

Es wird empfohlen, in unmittelbarer Nähe des Produkts über Absorptionsmaterial zu verfügen (siehe Abschnitt 6.3).

##### Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Staub/Rauch/Nebel nicht einatmen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Wärmequellen, Strahlung, statische Elektrizität und der Kontakt mit Lebensmitteln sind zu vermeiden.

Weitere Informationen (siehe Abschnitt 10.5).

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen:

minimale Lagerungstemperatur: 5°C

maximale Lagerungstemperatur: 30°C

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

#### Empfehlung:

Mit Ausnahme der bereits aufgeführten Anweisungen sind keine besonderen Empfehlungen hinsichtlich der Verwendung dieses Produkts erforderlich.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

**Bearbeitungsdatum:** 13.09.2023

**Druckdatum:** 15.02.2024

**Version:** 2

Seite 4/9



## Bond Seal Super white 290ml

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine Daten verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Als Vorsichtsmaßnahme wird die Verwendung von grundlegenden individuellen Schutzausrüstungen mit der entsprechenden CE-Markierung empfohlen. Weitere Information bzgl. der individuellen Schutzausrüstungen (Lagerung, Verwendung, Reinigung, Instandhaltung, Schutzklasse ...) finden Sie in der Informationsbroschüre des jeweiligen Herstellers. Die in diesem Punkt enthaltenen Indikationen beziehen sich auf das reine Produkt. Die Schutzmaßnahmen für das verdünnte Produkt können abhängig vom Verdünnungsgrad, der Verwendung, der Anwendungsmethode etc. abweichen. Zur Feststellung der Verpflichtung zur Installation von Notduschen und/oder Augenwaschvorrichtungen in den Lagern sind die jeweils anwendbaren Vorschriften in Bezug auf die Lagerung von chemischen Produkten zu berücksichtigen. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 7.2.

##### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung



##### Augen-/Gesichtsschutz:

Panorama-Schutzbrille gegen Spritzer und / oder Herausschleudern

CE-Markierung: CAT II, EN 166:2002 EN ISO 4007:2018

Täglich reinigen und in regelmäßigen Abständen nach den Anweisungen des Herstellers desinfizieren.

Verwendung bei Spritzgefahr wird empfohlen.

##### Hautschutz:

Handschutz:

Benutzung von Schutzhandschuhen.

Materialien (gute Beständigkeit): NBR (Nitrilkautschuk), NR (Naturkautschuk, Naturlatex) PVA (Polyvinylalkohol)

CE-Markierung: CAT I

Ersetzen Sie die Handschuhe vor jedem möglicherweise eintretenden Schadensfall. Wenn Sie das Produkt längere Zeit wegen professionellem/industriellem Gebrauch verwenden, dann sollten Sie Handschuhe der Art CE III bzw. gemäß den Normen EN 420:2004+A1:2010 und EN ISO 374-1:2016+A1:2018 benutzen.

Da das Produkt eine Mischung aus verschiedenen Materialien ist, kann die Widerstandsfähigkeit des Handschuhmaterials nicht im Voraus berechnet werden und muss kurz vor der Anwendung verifiziert werden.

Hautschutz:

Geeignete Arbeitskleidung tragen.

CE-Markierung: CAT I

Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 6529:2013, EN ISO 6530:2005, EN ISO 13688:2013, EN 464:1994 Regulierungen.

Rutschfestes Arbeitsschuhwerk

CE-Markierung: CAT II

EN ISO 20347:2012.

Tauschen Sie es aus, bevor Anzeichen des Verfalls auftreten. Professionellen/Industriellen Anwendern, die dem Stoff über längere Zeit ausgesetzt sind, wird CE III empfohlen, in Übereinstimmung mit den EN ISO 20345:2012 und EN 13832-1:2007 Regulierungen.

##### Atemschutz:

Selbstfiltermaske für Partikel

CE-Markierung: CAT III

EN 149:2001+A1:2009

Austauschen, wenn ein erhöhter Atemwiderstand bemerkt wird.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

**Bearbeitungsdatum:** 13.09.2023

**Druckdatum:** 15.02.2024

**Version:** 2

Seite 5/9



## Bond Seal Super white 290ml

### Sonstige Schutzmaßnahmen:

Ergänzende Notfallmaßnahmen:

Notfalldusche ANSI Z358-1, ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

Augenwäsche: DIN 12 899, ISO 3864-1:2011, ISO 3864-4:2011

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Umweltschutz wird empfohlen, den Austritt sowohl des Produkts als auch von dessen Verpackung in die Umwelt zu vermeiden. Weitere Informationen, siehe Abschnitt 7.1.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

**Aggregatzustand:** Paste

**Farbe:** weiß

**Geruch:** geruchlos

**Geruchsschwelle:** nicht relevant

#### Sicherheitsrelevante Basisdaten

| Parameter                    | Wert                     | bei °C | ① Methode<br>② Bemerkung              |
|------------------------------|--------------------------|--------|---------------------------------------|
| pH-Wert                      | nicht anwendbar          |        |                                       |
| Schmelzpunkt                 | nicht anwendbar          |        |                                       |
| Gefrierpunkt                 | nicht anwendbar          |        |                                       |
| Siedebeginn und Siedebereich | < 34 °C                  |        |                                       |
| Zersetzungstemperatur        | nicht anwendbar          |        |                                       |
| Flammpunkt                   | > 180 °C                 |        |                                       |
| Verdampfungsgeschwindigkeit  | Keine Daten<br>verfügbar |        |                                       |
| Dampfdruck                   | 93 Pa                    | 20 °C  |                                       |
| Dichte                       | 1.658 kg/m <sup>3</sup>  | 20 °C  |                                       |
| Relative Dichte              | 1,658                    | 20 °C  |                                       |
| Wasserlöslichkeit            | Keine Daten<br>verfügbar |        |                                       |
| Löslichkeit                  |                          |        | ② Löslich in organischen Lösemitteln. |
| Selbstentzündungstemperatur  | ≈ 420 °C                 |        |                                       |

### 9.2. Sonstige Angaben

Dichte der flüchtigen organischen Verbindungen: 17,8 kg/m<sup>3</sup> (17,8 g/L)

Mittlere Kohlenstoffzahl: 6,25

Mittleres Molekulargewicht: 182,1 g/mol

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Es sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten, wenn die technischen Anweisungen zu Lagerung von Chemikalien eingehalten werden. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Abschnitt 7.

### 10.2. Chemische Stabilität

Chemisch stabil unter den Bedingungen der Lagerung, Handhabung und Verwendung.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Bedingungen keine gefährlichen Reaktionen erwartet.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hohe Temperaturen und direktes Sonnenlicht sind zu vermeiden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, Laugen und Basen vermeiden. Alle Zündquellen entfernen.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

**Bearbeitungsdatum:** 13.09.2023

**Druckdatum:** 15.02.2024

**Version:** 2

Seite 6/9



## Bond Seal Super white 290ml

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Siehe Abschnitte 10.3, 10.4 und 10.5 hinsichtlich der spezifischen Abbauprodukte. Abhängig von den Abbaubedingungen können beim Abbau komplexe Mischungen chemischer Substanzen freigesetzt werden: Kohlendioxide (CO<sub>2</sub>), Kohlenmonoxide und sonstige organische Verbindungen.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

**Akute orale Toxizität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Akute dermale Toxizität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Akute inhalative Toxizität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Schwere Augenschädigung/-reizung:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Keimzellmutagenität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Karzinogenität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Reproduktionstoxizität:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

**Aspirationsgefahr:**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

**Abschätzung/Einstufung:**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**Zusätzliche ökotoxikologische Informationen:**

Es liegen keine experimentellen Daten der Mischung an sich hinsichtlich der ökotoxikologischen Eigenschaften vor.

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

**Zusätzliche Angaben:**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

**Biokonzentrationsfaktor (BCF):**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

**Akkumulation / Bewertung:**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

**Bearbeitungsdatum:** 13.09.2023

**Druckdatum:** 15.02.2024

**Version:** 2

Seite 7/9



## Bond Seal Super white 290ml

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die PBT-/ vPvB-Kriterien.

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1. Entsorgung des Produkts/der Verpackung

#### Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

##### Abfallschlüssel Produkt

|          |                                                                                      |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 08 04 10 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------|

### Abfallbehandlungslösungen

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt:

Den autorisierten Abfallentsorger hinsichtlich der Bewertungs- und Entsorgungsvorgänge gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98/EG). Gemäß den Codes 15 01 (2014/955/EG) ist in dem Fall, dass der Behälter in direktem Kontakt mit dem Produkt war, dieser auf die gleiche Weise wie das Produkt selbst zu behandeln, ansonsten so, als gäbe es keine gefährlichen Rückstände. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Siehe Abschnitt 6.2.

### 13.2. Zusätzliche Angaben

Gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878 sind die gemeinschaftlichen oder staatlichen Vorschriften hinsichtlich der Abfallverwertung einzuhalten. Gemeinschaftliche Gesetzgebung: Richtlinie 2008/98/EG, 2014/955/EG, Verordnung (EU) Nr. 1357/2014. Nationalen Bestimmungen: Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts. Vom 24. Februar 2012.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| Landtransport (ADR/RID)                                     | Binnenschifftransport (ADN)                           | Seeschifftransport (IMDG)                             | Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)                    |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>                       |                                                       |                                                       |                                                       |
| Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.       | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>           |                                                       |                                                       |                                                       |
| Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.       | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. | Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften. |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>                       |                                                       |                                                       |                                                       |
| nicht relevant                                              | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>                              |                                                       |                                                       |                                                       |
| nicht relevant                                              | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>                                 |                                                       |                                                       |                                                       |
| nicht relevant                                              | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        |
| <b>14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b> |                                                       |                                                       |                                                       |
| nicht relevant                                              | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        | nicht relevant                                        |

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht anwendbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

**Bearbeitungsdatum:** 13.09.2023

**Druckdatum:** 15.02.2024

**Version:** 2

Seite 8/9



## Bond Seal Super white 290ml

### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### 15.1.1. EU-Vorschriften

###### Zulassungen:

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch:

Verordnung (EG) Nr. 528/2012: enthält ein Konservierungsmittel zum Schutz der ursprünglichen Eigenschaften des behandelten Produkts. Enthält Ethanol.

Substanzen, deren Autorisierung in Verordnung (CE) 1907/2006 (REACH) noch aussteht: Nicht relevant  
Substanzen, die in REACH-Anhang XIV (Genehmigungsliste) aufgenommen sind sowie Ablaufdatum: Nicht relevant

Verordnung (EG) 1005/2009 über ozonabbauende Substanzen: Nicht relevant

Artikel 95, VERORDNUNG (EU) Nr. 528/2012: Nicht relevant

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über den Export und Import gefährlicher chemischer Substanzen: Nicht relevant

Seveso III: Nicht relevant

Einschränkungen bzgl. des Vertriebs und der Verwendung von bestimmten Substanzen und gefährlichen Mischungen (Anhang XVII REACH, etc.): Nicht relevant

Besondere Verfügungen hinsichtlich des Personen- und Umweltschutzes: Es wird empfohlen, die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt als Eingabe von Daten in einer Risikobewertung der örtlichen Gegebenheiten gesammelt zu nutzen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren für die Verwaltung, Verwendung, Lagerung und Entsorgung von diesem Produkt herzustellen.

###### Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken:

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen (VOC) in Gewichtsprozent: 1,07 Gew.-%

##### 15.1.2. Nationale Vorschriften

###### [DE] Nationale Vorschriften

###### Wassergefährdungsklasse

###### WGK:

1 - schwach wassergefährdend

##### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### 16.1. Änderungshinweise

Keine Daten verfügbar

#### 16.2. Abkürzungen und Akronyme

|                  |                                                                                                           |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADN              | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR              | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| BCF              | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| CAS              | Chemical Abstracts Service                                                                                |
| CLP              | Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung                                                                  |
| DIN              | Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm                                                   |
| DNEL             | abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration                                                                    |
| EC <sub>50</sub> | effektive Konzentration 50%                                                                               |
| EN               | Europäische Norm                                                                                          |
| EWC              | Europäischer Abfallartenkatalog                                                                           |
| ICAO             | International Civil Aviation Organization                                                                 |
| IMDG             | Gefahrgut im internationalen Seetransport                                                                 |
| IMO              | International Maritime Organization                                                                       |
| ISO              | International Standards Organisation                                                                      |
| LC <sub>50</sub> | Letale (Tödliche) Konzentration 50%                                                                       |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), (EU) 2020/878

**Bearbeitungsdatum:** 13.09.2023

**Druckdatum:** 15.02.2024

**Version:** 2

Seite 9/9



## Bond Seal Super white 290ml

|                  |                                                           |
|------------------|-----------------------------------------------------------|
| LD <sub>50</sub> | Letale (Tödliche) Dosis 50%                               |
| NFPA             | Nationale Brandschutzbehörde                              |
| PBT              | persistent und bioakkumulierbar und giftig                |
| PNEC             | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                   |
| REACH            | Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien    |
| RID              | Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn |
| UN               | United Nations                                            |
| VOC              | Flüchtige organische Verbindungen                         |

### 16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine Daten verfügbar

### 16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

### 16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Keine Daten verfügbar

### 16.6. Schulungshinweise

Keine Daten verfügbar

### 16.7. Zusätzliche Hinweise

Nach unserem Wissensstand sind die hierin enthaltenen Informationen korrekt. Weder der obengenannte Lieferant noch seine Tochtergesellschaften übernehmen jedoch jegliche Haftung hinsichtlich der Korrektheit oder Vollständigkeit der angegebenen Informationen. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders. Alle Materialien können unbekannte Risiken beinhalten und sind daher mit Vorsicht anzuwenden. Es sind hierin zwar bestimmte Risiken beschrieben, jedoch können wir nicht garantieren, dass es sich dabei um die einzigen möglichen Risiken handelt.